LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21384**

14.09.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8560 vom 4. August 2026
der Abgeordneten Enxhi Seli-Zacharias AfD
Drucksache 18/20805

„Antimuslimischer Rassismus“ als politischer Kampfbegriff? Legitimation der staatlichen Finanzierung der Meldestelle MEDAR NRW

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Melde- und Dokumentationsstelle antimuslimischer Rassismus NRW (MEDAR NRW) hat den Anspruch, sogenannte „antimuslimische Vorfälle“ zu erfassen, zu dokumentieren und daraus Erkenntnisse für Politik und Gesellschaft abzuleiten.

Bereits die begriffliche Grundlage der Arbeit von MEDAR NRW wirft jedoch grundlegende Fragen auf. Der Begriff „antimuslimischer Rassismus“ suggeriert eine Gleichsetzung von Muslimen mit einer bestimmten ethnischen oder biologischen Herkunft und damit eine Gleichsetzung von Muslimsein mit einer „Rasse“. Eine solche Gleichsetzung ist weder mit der individuellen Vielfalt muslimischer Menschen noch mit der Tatsache vereinbar, dass der Islam eine Religion und keine Ethnie oder biologische Herkunft bezeichnet.

Die Verwendung des Begriffs wirft daher die Frage auf, ob hier unterschiedliche Sachverhalte – tatsächliche rassistische Diskriminierung einerseits und legitime Kritik an einer Religion, religiösen Lehren, politischen Ideologien oder konkreten religiösen Praktiken andererseits – begrifflich miteinander vermischt werden. Diese Unterscheidung ist gerade in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft von erheblicher Bedeutung. Das Grundgesetz schützt die Religionsfreiheit ebenso wie die Meinungsfreiheit. Der Schutz vor Diskriminierung und rassistischer Herabwürdigung darf daher nicht dazu führen, dass legitime Kritik an Religionen oder religiösen Vorstellungen unter den pauschalen Verdacht des „Rassismus“ gestellt wird.

Besonders problematisch erscheint dies vor dem Hintergrund der Arbeitsweise von MEDAR NRW. Die Meldestelle erfasst ausdrücklich auch Vorfälle, die unterhalb der Strafbarkeitsgrenze liegen. Dabei werden neben mutmaßlich strafbaren Handlungen auch subjektiv wahrgenommene Diskriminierungserfahrungen und sogenannte Mikroaggressionen dokumentiert. Eine rechtliche Bewertung der gemeldeten Sachverhalte nimmt MEDAR NRW nach eigenen Angaben nicht vor.

Damit besteht die Gefahr, dass eine staatlich finanzierte Meldestruktur nicht nur tatsächliche Straftaten oder eindeutig diskriminierende Handlungen dokumentiert, sondern auch Äußerungen und Verhaltensweisen erfasst, die von den Betroffenen lediglich als verletzend oder diskriminierend empfunden werden.

Datum des Originals: 14.09.2026/Ausgegeben: 18.09.2026

Dies kann insbesondere dann problematisch sein, wenn Kritik an religiösen Überzeugungen, Symbolen oder Praktiken unter dem weit gefassten Begriff „antimuslimischer Rassismus“ erfasst wird.

Hinzu kommt, dass MEDAR NRW ihre Daten über ein freiwilliges Meldesystem erhebt und selbst einräumt, dass die daraus gewonnenen Daten keine repräsentativen Aussagen über das tatsächliche Ausmaß entsprechender Vorfälle in Nordrhein-Westfalen ermöglichen. Dennoch werden auf dieser Grundlage politische Handlungsempfehlungen formuliert und Forderungen nach einer Verstetigung und Weiterentwicklung der staatlichen Förderung erhoben.

Vor diesem Hintergrund stellen sich die grundsätzlichen Fragen, ob die Landesregierung den Begriff „antimuslimischer Rassismus“ in dieser Form für wissenschaftlich und politisch hinreichend trennscharf hält und wie sie sicherstellt, dass zwischen tatsächlicher rassistischer Diskriminierung und zulässiger Kritik an einer Religion oder religiösen Praxis unterschieden wird.

Gerade weil MEDAR NRW mit öffentlichen Mitteln finanziert wird, muss die Landesregierung zudem erklären, auf welcher Grundlage sie die begriffliche und methodische Ausrichtung der Meldestelle bewertet und wie sie sicherstellt, dass staatliche Förderung nicht mittelbar zu einer Einschränkung des grundgesetzlich geschützten Rechts auf freie Meinungsäußerung führt.

Besonders kritisch ist zudem die im Bericht enthaltene Aussage, dass 86 Prozent der Vorfälle ohne die Einrichtung von MEDAR NRW im Dunkelfeld verblieben wären. Diese Aussage basiert zwangsläufig auf einer hypothetischen Annahme, da nicht festgestellt werden kann, ob und in welchem Umfang die betreffenden Vorfälle tatsächlich anderweitig gemeldet, dokumentiert oder bekannt geworden wären. Dennoch wird diese Zahl im Bericht als zentrales Ergebnis hervorgehoben.

Hinzu kommt, dass 21 der insgesamt 181 eingegangenen Meldungen als sogenannte Hass- und Angriffsmeldungen gegen die Meldestelle selbst klassifiziert wurden. Daneben wurden 8 als Falschmeldungen und 12 Meldungen wegen unzureichender Datengrundlage nicht als Vorfälle gewertet. Damit stellt sich die Frage, wie belastbar die daraus abgeleiteten politischen Schlussfolgerungen tatsächlich sind.

Zudem stellt sich die Frage, ob hier mit erheblichen Steuermitteln eine weitere staatlich finanzierte Parallelstruktur aufgebaut und verstetigt wird, deren tatsächlicher Erkenntnisgewinn nur schwer messbar ist. Gerade angesichts angespannter öffentlicher Haushalte muss die Landesregierung erklären können, welchen konkreten Nutzen die Bürger Nordrhein-Westfalens von einer solchen Struktur haben.

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 8560 mit Schreiben vom 14. September 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern beantwortet.

1. Welche wissenschaftliche Definition des Begriffs „antimuslimischer Rassismus“ legt die Landesregierung ihrer Förderung von MEDAR NRW zugrunde?

Auf die Beantwortung der Frage 2 der Kleinen Anfrage 341, Landtagsdrucksache 18/956, wird verwiesen.

2. Wie grenzt die Landesregierung „antimuslimischen Rassismus“ von zulässiger Kritik an der Religion Islam ab?

3. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Kritik an islamischen Glaubensinhalten nicht pauschal als „antimuslimischer Rassismus“ klassifiziert wird?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Kategorisierung von Vorfällen als antimuslimischer Rassismus erfolgt nicht durch die Landesregierung, sondern durch MEDAR NRW auf Grundlage einer wissenschaftlich fundierten Arbeitsdefinition. MEDAR NRW orientiert sich an der Definition des vom Bundesministerium des Innern einberufenen Unabhängigen Expertenkreises Muslimfeindlichkeit und stellt so eine wissenschaftlich erarbeitete Abgrenzung von legitimer Kritik sicher.

4. Wie bewertet die Landesregierung das Kosten-Nutzen-Verhältnis von MEDAR NRW angesichts der oben genannten geringen Fallzahlen? (Bitte auch benennen, anhand welcher konkreten Kennzahlen die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Förderung seitens der Landesregierung überprüft werden)

Vergleichbare Dokumentationsstellen (z.B. die Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus NRW) zeigen, dass Fallzahlen im ersten Betriebsjahr erfahrungsgemäß niedrig ausfallen und mit wachsendem Bekanntheitsgrad und Vertrauen der betroffenen Communities steigen.

5. Welchen konkreten zusätzlichen Erkenntnisgewinn bieten die von MEDAR NRW erhobenen Daten gegenüber den bereits bestehenden staatlichen Statistiken zur Erfassung von Straftaten und Diskriminierung?

Die Arbeit von MEDAR NRW zielt darauf ab das Dunkelfeld sichtbar zu machen, das polizeiliche Statistiken strukturell nicht erfassen können, u.a. weil Vorfälle nicht zur Anzeige gebracht werden oder gebracht werden können. Darüber hinaus steht jeder der ausgewerteten Vorfälle für eine reale Diskriminierungserfahrung, die in vielen Fällen ohne MEDAR NRW in keiner Statistik erfasst worden wäre. Zudem sollen Diskriminierungsmuster erkannt und sodann Unterstützungs- sowie Präventionsmaßnahmen entwickelt werden können.